



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 17. April 1990

Nr. 571

Baulinienplan "Aahegg-Romiszelg-Scharf Eck"/Teilweise Ausserkraftsetzung der Quartierpläne "Scharf Eck" und "Romiszelg-Im Grund"/EG Romanshorn/Genehmigung

1. Mit Schreiben vom 20. November 1989 ersucht der Gemeinderat Romanshorn um Genehmigung der in der Überschrift erwähnten Vorlagen. In formeller Hinsicht ist festzuhalten, dass der vom Gemeinderat am 19. Dezember 1989 beschlossene Baulinienplan vom 25. September bis 24. Oktober 1989 öffentlich aufgelegt wurde. Während dieser Frist gingen keine Einsprachen ein. Von der Möglichkeit des fakultativen Referendums wurde kein Gebrauch gemacht. Beim Baudepartement sind keine Rekurse hängig. In formeller Hinsicht steht einer Genehmigung nichts entgegen.
2. Der zur Genehmigung vorliegende Baulinienplan Aahegg/Romiszelg/Scharf Eck erfasst das zwischen der Kreuzlingerstrasse (Staatsstrasse) und den kommunalen Quartierstrassen Im Sonnenfeld, Rain-, Sonnmatt- und Grönaustrasse liegende Baugebiet. Der den Akten beiliegende nicht genehmigungsbedürftige Plan im M 1 : 2500 enthält eine Übersicht über die rechtskräftigen Nutzungszonen im vorgenannten Gebiet. Die rechtskräftigen Quartierpläne "Romiszelg/Im Grund" und "Scharf Eck" umfassen unter anderem das in die Baulinienplanung einbezogene Gebiet. Diese Pläne und die späteren Änderungen wurden lange vor der Inkraftsetzung des Baugesetzes beschlossen und genehmigt. Nach der Plansystematik des Baugesetzes handelt es sich bei diesen Quartierplänen um nicht baugesetzkonforme Gestaltungspläne. Neben projektierten und bestehenden Bauten enthalten sie Verkehrsflächen samt Baulinien. Im Rahmen des Baulinienplanes Aahegg/Romiszelg/Scharf Eck wurden nun die vorgenannten Quartierpläne für das in die Baulinienplanung einbezogene Gebiet teilweise aufgehoben.

Richtigerweise wird im Planungsbericht vom Dezember 1989 darauf hingewiesen, dass zur Erlangung der planungsrechtlichen Baureife (§ 74 BauG) der Erlass von Quartier- oder Gestaltungsplänen notwendig sei. Zur Sicherstellung einer guten Ausgestaltung der Siedlung, der haushälterischen Nutzung des Bodens und der Abstimmung der Strassen und der Besiedlung sollten zweckmässigerweise Gestaltungspläne und nicht nur Quartierpläne erlassen werden. Die Überarbeitung und teilweise Ausserkraftsetzung der erwähnten Quartierpläne wird mit überholten Erschliessungskonzepten begründet. Ferner wird auch auf bestehende Gefahrenpunkte, den ungenügenden Schutz des Dorfbachfreiraumes und die mittlerweile realisierten Strassen hingewiesen. Das letztere führte teilweise zu kleineren Korrekturen der Lage der bestehenden Baulinien. Im übrigen orientiert der erwähnte Planungsbericht im Detail über die heutige Situation, die Planungsziele und die gewählten Massnahmen. Es wird sich weisen, ob mit der Schikane am Dorfbach - anstelle der ursprünglich vorgesehenen Sperre - eine für dieses grosse Wohngebiet unerwünschte Verkehrsentwicklung vermieden werden kann. Offenbar will der Gemeinderat im Sonnenfeld zunächst noch mit verkehrsberuhigenden Massnahmen Erfahrungen sammeln. In diesem Zusammenhang ist auf die Vorprüfung des Baudepartementes vom 8. Januar 1986 hinzuweisen, worin richtigerweise auf die Gefahr des Schleichweges, die Belastung der Wohngebiete sowie die unübersichtliche und gefährliche Einmündung der Sonnmattstrasse in die Kreuzlingerstrasse hingewiesen wurde. Im Rahmen eines Baulinienplanes kann lediglich der Raum für zukünftige und bestehende Strassen gesichert werden. Strassenbautechnische Massnahmen wie Schikanen oder Sperren sind im Quartierplan, im Strassenprojekt oder in Gestaltungsplänen zu behandeln. Im verwaltungsinternen Mitberichtsverfahren wurden keine grundsätzlichen Einwände oder Vorbehalte angemeldet. Das Amt für Denkmalpflege vermisst indessen städtebauliche Ansätze. Dazu ist zu bemerken, dass das Strassennetz und die Besiedlung in diesem Gebiet schon weitgehend realisiert sind. Vor allem in den unüberbauten Gebieten kann der einst im Rahmen der erwähnten Gestaltungspläne dem Hinweis der Denkmalpflege noch Rechnung getragen werden.

Weitgehend unverständlich ist die Beibehaltung der mit Baulinien angeschnittenen Gebäude. Ein städtebaulicher Bezug dieser Massnahme ist nicht ersichtlich.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Der vom Gemeinderat Romanshorn am 19. Dezember 1989 beschlossene Baulinienplan "Aahegg/Romiszelg/Scharf Eck" und die teilweise Ausserkraftsetzung der Quartierpläne "Scharf Eck" und "Romiszelg - Im Grund" im Geltungsbereich des Baulinienplans werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Romanshorn, 8590 Romanshorn, unter Beilage von zwei Baulinienplänen im M 1 : 500 mit Genehmigungsvermerk sowie je zwei Übersichtsplänen im M 1 : 2500 und Planungsberichten ohne Genehmigungsvermerk.
 - Baudepartement
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Tiefbauamt
 - Denkmalpflege
 - Amt für Raumplanung (2) unter Beilage eines Baulinienplanes mit Genehmigungsvermerk sowie je zwei Übersichtsplänen in M 1 : 2500 und Planungsberichten ohne Genehmigungsvermerk.

Für richtige Ausfertigung

DER STAATSSCHREIBER

